

werden. Das setzt jedoch voraus, daß der Täter überhaupt Inhaber einer Vertrauensstellung ist (vgl. OGNJ 1971/4, S. 113).

Werden die Befugnisse des Inhabers einer Vertrauensstellung begrenzt oder zeitweilig aufgehoben und übt er diese dennoch zum Schaden seines Betriebes oder der Volkswirtschaft aus, so begeht er Vertrauensmißbrauch durch Überschreiten von Befugnissen (OG-Urteil vom 31. 5.1972/2 Ust 7/72). Mißbrauch der Befugnisse ist weder mit der Vermögensverfügung beim Betrug, noch mit dem zivilrechtlichen Verfügungsbegriff identisch. Mißbrauch liegt z. B. in folgenden Fällen vor: Herauslösen bedeutsamer Beträge aus dem unteilbaren Fonds der LPG zum Zwecke ihrer statutenwidrigen Aufteilung (BG Halle, Urteil vom 10.11.1969/2 BS 1/69), Entscheidung eines Betriebsleiters eines VEB Gebäudewirtschaft, für Werterhaltung bestimmte betriebliche Fonds zur Finanzierung eines nicht geplanten und nicht bilanzierten Bauvorhabens zu verwenden (BG Neubrandenburg, Urteil vom 22.10.1970/2 BS 13/70); Aussonderung von Waren durch den Leiter eines Auslieferungslagers, um ein planwidriges Warenlager einzurichten (BG Neubrandenburg, Urteil vom 29. 6.1971/2 BS 8/71). Entscheidung eines Direktors für Absatz einer VE-Absatzorganisation, Lieferungen für den Bevölkerungsbedarf vorzutauschen, um imgerechtfertigt die staatliche Preisstützung zu vereinnahmen, Verausgabung betrieblicher Mittel für übermäßige Repräsentation bzw. Aufwendungen bei Dienstreisen und betrieblichen Veranstaltungen, Überzahlung von Leistungen bzw. anderweitige ungesetzliche Zuwendungen (OG-Urteil vom 5.11.1970/2 Ust 17/70), Entscheidung eines PGH-Vorsitzenden, betriebliche Mittel zum ungerechtfertigt vorteilhaften Bezug von Materialien zu verausgaben (vgl. OGNJ 1971/13, S. 399), Herauslösen von finanziellen Mitteln aus betrieblichen Fonds, um unkontrolliert darüber verfügen zu kön-

nen (schwarze Kassen), Überzahlung zusätzlicher Arbeit nach Feierabend (vgl. OGNJ 1976/11, S. 337), Vortäuschung von Neuererarbeiten, um die gesetzliche Regelung der Feierabendarbeit zu umgehen (OG-Urteil vom 30.11.1973/2 Ust 15/73), Vereinbarung überhöhter Importpreise oder anderer ungerechtfertigter Vergünstigungen zum Vorteil ausländischer Firmen durch Importkaufleute der Außenhandelsunternehmen der DDR, Berechnung fingierter Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen von Kooperationsbeziehungen zu Lasten des sozialistischen Eigentums.

Das Bewirken von Entscheidungen oder Maßnahmen anderer durch Irreführung oder in sonstiger Weise setzt voraus, daß der Täter einen anderen durch Täuschung zu den schadensverursachenden Entscheidungen oder Maßnahmen veranlaßt, indem er z. B. bewußt falsche Informationen gibt oder Informationen pflichtwidrig zurückhält. Auch in diesen Fällen muß der Täter seine Vertrauensstellung mißbrauchen.

5. Bedeutender wirtschaftlicher Schaden sind jene negativen Auswirkungen auf den Ablauf ökonomischer Prozesse, die im Hinblick auf das Ausmaß einer eingetretenen finanziellen Schädigung beträchtlich sind oder bzw. und als Beeinträchtigung ökonomischer Prozesse und Proportionen wesentliche Störungen verursacht haben (OG-Urteil vom 26. Oktober 1978/2 OSB 13/78). Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Auswirkungen mit einer Schmälerung der Vermögenssubstanz eines bestimmten Betriebes verbunden sind (OG-Urteil vom 27. 10. 1977/2 OSK 16/77, OG-Urteil vom 9. 1.1975/2 a Ust 45/74). Der bedeutende wirtschaftliche Schaden kann auch allein durch das Ausmaß des finanziellen Schadens bestimmt werden.

Im Unterschied zur Schädigung des sozialistischen Eigentums im Sinne des § 158 ff. umfaßt der wirtschaftliche Schaden außer der Schmälerung der Vermögenssubstanz des jeweiligen Be-